

Förderverein Ada Deutschland e. V.

Satzung

in der Fassung vom Mittwoch, 15. Juli 1998,
mit der Änderung vom Mittwoch, 21. April 1999 und Montag, 26. Juni 2000.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "*Förderverein Ada Deutschland e. V.*" mit dem Kürzel *FV Ada*. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im wissenschaftlich/technischen Bereich.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Verbreitung der Programmiersprache Ada in Forschung und Lehre, der wissenschaftlich/technischen Entwicklung und Anwendung von Konzepten sowie Verfahren und Methoden zur korrekten Erstellung von Software-Systemen. Auch sollen die Möglichkeiten zur Erstellung zuverlässiger Software mit der Programmiersprache Ada vermittelt werden.
3. Der Verein will das Verständnis für die Sprache und deren Anwendungspotential in Ausbildung und Praxis wecken. Er unterstützt gemeinnützige Institutionen mit gleichartiger Zielsetzung. Darüber hinaus will er die Öffentlichkeit über Potentiale, Risiken und Methoden zur Erstellung komplexer Software-Systeme informieren.
4. Der Verein erfüllt sein Ziel insbesondere dadurch, daß er:
 - die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit Ada fördert,
 - Treffen von Fachleuten und wissenschaftlich und technisch Interessierten ermöglicht,
 - Kolloquien und Workshops zu den oben genannten Themen veranstaltet,
 - nationale und internationale Tagungen organisiert,
 - Finanzierungsbeihilfen für Reisen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben und Veranstaltungen gibt,
 - den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch ermöglicht,
 - Forschung und Lehre, sowie die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und die
 - Ausbildung und Weiterbildung ermöglicht.
5. Erkenntnisse und Ergebnisse, die mit Hilfe des Fördervereins erlangt werden, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in diesem Sinne ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte

Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch werden Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen werden. Juristische Personen können einen Vertreter benennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Mitglieder können aktive oder passive Mitglieder sein. Aktive Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Passive Mitglieder sind Förderer und unterstützen durch materielle Zuwendungen die Ziele des Vereins.
5. Die Aufnahme erfolgt als aktives Mitglied, soweit nicht anders beantragt. Auf Wunsch kann ein Mitglied als passiv oder aktiv geführt werden.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und den Status eines aktiven Mitglieds voraus.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
4. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5: Beiträge, Einnahmen und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Für alle dem Verein zufließenden Spenden wird prinzipiell eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
5. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
3. durch Ausschluß
 - ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Arbeitsgruppen,
4. der Expertenbeirat.

§ 8: Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen im voraus schriftlich ein.
3. Mit der schriftlichen Einladung wird auch die vorläufige Tagesordnung versandt. Zusätzliche Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen oder durch einen Mehrheitsbeschluß in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
6. Sie nimmt die Berichte der Arbeitsgruppen entgegen.
7. Sie genehmigt den Vorschlag des Vorstands über den Mitgliedsbeitrag für das jeweils nächste Jahr.
8. Sie wählt folgende Mitglieder des Vorstands:

Satzung Förderverein Ada Deutschland e. V.

- den Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden und
 - den Schatzmeister.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zwei Kassenprüfer.
 10. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 11. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten gegen zu zeichnen.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
- die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gilt § 8 A entsprechend.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Vorstandsmitgliedern,
 - dem Expertenbeirat und
 - den Sprechern der Arbeitsgruppen.
3. Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorsitzenden zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes, an denen die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Expertenbeirates und die Sprecher der Arbeitsgruppen mit Stimmrecht teilnehmen, erweitert werden.
4. An erweiterten Vorstandssitzungen können zusätzlich ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - die Kassenprüfer und
 - vom Vorstand eingeladene Gäste.
5. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert jeweils drei Jahre. Sie verlängert sich nach dieser Zeit automatisch bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen jeweils allein.
7. Der Vorstand entscheidet über Anträge zur Verwendung der Mittel des Vereins. Bei Anträgen auf Einzelausgaben, die eine Summe von DM 1.000.- übersteigen, soll der Expertenbeirat gehört werden.
8. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und bestimmt für jede Arbeitsgruppe ein aktives Mitglied als kommissarischen Sprecher.

Satzung Förderverein Ada Deutschland e. V.

9. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen innerhalb des Vorstandes vertritt.
10. Der Vorstand hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen.
11. Jedes Vorstandsmitglied hat die weiteren Mitglieder des Vorstands über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
12. Der Schatzmeister hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch die zwei gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
13. Der Schatzmeister stellt im Benehmen mit dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
14. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
15. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
16. Aufwendungen, die dem Vorstand im Rahmen der Vereinsführung anfallen, sind zu ersetzen. Im Übrigen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10: Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für folgende Aufgaben eingesetzt:
 - zur Durchführung und Organisation von Veranstaltungen des Vereins,
 - zur Unterstützung des Vorstands bei Maßnahmen im Sinne der Aufgaben des Vereins und
 - zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands.
2. Die Arbeitsgruppen wählen einen Sprecher, der die Arbeitsgruppe gegenüber den Organen des Vereins vertritt. Dies kann der vom Vorstand bestimmte kommissarische Sprecher sein.
3. Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe steht jedem Mitglied frei.
4. Die Arbeitsgruppen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.
5. Alle Arbeitsgruppen werden entweder für ein Jahr eingerichtet oder für einen Zeitraum, der für die Durchführung ihrer Aufgabe notwendig ist. Der Vorstand entscheidet über die Weiterführung der Arbeitsgruppen.

§ 11: Expertenbeirat

1. Der Verein kann einen Expertenbeirat aus Industrie, Forschung und Lehre berufen. Der Beirat besteht aus bis zu drei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorschlagsberechtigt für Mitglieder des Expertenbeirats ist jedes

Vereinsmitglied. Vorschläge sind schriftlich 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

4. Mindestens einmal im Jahr sollte eine Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat stattfinden.
5. Weitere Sitzungen des Beirats sind einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirates dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Den Vorsitz des Beirats führt der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 12: Antrag auf Fördermittel

1. Anträge auf Unterstützung von Forschung, Lehre, Veranstaltungen, wissenschaftlichen Kolloquien oder Publikationen sind an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Über die Vergabe von Zuwendungen im Sinne von §2 entscheidet der Vorstand. Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich im Rahmen der in §2 genannten Zwecke und gemäß den Weisungen des Vorstands eingesetzt werden.

§ 13: Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das außer dem Protokollanten selbst auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnen.

§ 14: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen und vertretenen Mitglieder beschließen. Der Einladung ist der Text der geplanten Satzungsänderung beizulegen.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen und vertretenen Mitglieder beschließen. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Zwecks einzuladen.
3. Das Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung einer gemeinnützigen Institution im wissenschaftlich/technischen Bereich übereignet.
4. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Tag der Errichtung:	15. Juli 1998
Tag der Eintragung:	21. Oktober 1998, VR Karlsruhe
Tag der 1. Änderung:	21. April 1999
Tag der 2. Änderung:	26. Juni 2000